

Käuferinformationsblatt

Abgabe von Pflanzenschutzmitteln für den Haus- und Kleingarten im Versandhandel

Die Anwendung der übersandten Pflanzenschutzmittel muss strengen gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Insbesondere sind die Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten. Verstöße gegen die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes können Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Deshalb sind wir Versandhändler verpflichtet, alle Erwerber über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln – insbesondere über Verbote und Beschränkungen – zu unterrichten. Die anliegenden Pflanzenschutzmittel dürfen nur entsprechend ihrer Gebrauchsanleitung angewendet werden.

Führen Sie nur die darin aufgeführten Anwendungen durch, d. h. halten Sie sich streng an die genannten Anwendungsgebiete, Aufwandmengen, Anwendungs-Bestimmungen und Vorsichtsmaßnahmen.

Achten Sie darauf, dass generell alle Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen nur angewendet werden dürfen, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Für Anwendungen auf anderen Flächen benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung des für Sie zuständigen Pflanzenschutzamtes. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewendet werden. Die in der Gebrauchsanleitung genannten Abstände zu Gewässern (z. B. Flüsse, Bäche, Seen, Gräben, Gartenteiche) sind unbedingt einzuhalten. Beachten Sie weiterhin die Auflagen in der Gebrauchsanleitung bezüglich des Bienen- und Wasserschutzes. Bienengefährliche Mittel dürfen nicht an blühenden Pflanzen – außer Hopfen und Kartoffeln – und an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, angewendet werden. Für die Anwendung innerhalb eines Umkreises von 60 m um einen Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs ist die Zustimmung des Imkers erforderlich. Bei Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten sollten Sie sich bei ihrer Kreisbehörde erkundigen, ob Ihr Garten in einem entsprechenden Wasserschutzgebiet liegt.

Im Haus- und Kleingartenbereich dürfen Pflanzenschutzmittel ab dem 01. Juli 1999 nur noch angewendet werden, wenn sie mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ gekennzeichnet sind. Diese Verpflichtung gilt allerdings nur für die Produkte, bei denen die Biologische Bundesanstalt die Eignung für den Haus- und Kleingartenbereich nach dem seit Juli 1998 geltenden Pflanzenschutzgesetz festgestellt und diesen Satz für die Gebrauchsanleitung im Zulassungsbescheid verbindlich festgelegt hat. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Beratungsstellen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes der Bundesländer oder rufen folgende Telefonnummer an: 0180-5303136